



Sprachenzentrum

Mag. Dr. Margareta Strasser
Univ.-Prof. Mag. Dr. Andrea Ender
Vorstudienlehrgang VPLUS

Erzabt-Klotz-Str. 1
A-5020 Salzburg | Austria
Tel.: +43 / (0) 662 / 8044 - 4390
vplus@sbg.ac.at
www.plus.ac.at/vplus

An das
Bundesministerium
für Bildung, Wissenschaft und Forschung
Abteilung IV/9 (Rechtsfragen und
Rechtsentwicklung)
Minoritenplatz 5
1014 Wien

legistik-wissenschaft@bmbwf.gv.at
eva.erlanger-schacherbauer@bmbwf.gv.at
begutachtungsverfahren@parlament.gv.at

Salzburg, den 18.5.2021

Stellungnahme

zum Entwurf betreffend Bundesgesetz, mit dem das Universitätsgesetz 2002, das Fachhochschulgesetz, das Privathochschulgesetz, das Hochschul-Qualitätssicherungsgesetz und das Hochschulgesetz 2005 geändert werden
https://www.parlament.gv.at/PAKT/VHG/XXVII/ME/ME_00115/index.shtml
Geschäftszahl: 2021-0.284.064

Sehr geehrte Damen und Herren,

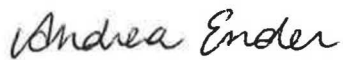
die Leitung des Universitätslehrgangs Vorstudienlehrgang zur Vorbereitung auf Ergänzungsprüfungen der Paris-Lodron-Universität Salzburg (VPLUS) dankt für die Übermittlung des Entwurfes und nimmt dazu wie folgt Stellung:

Die Betroffenheit des Vorstudienlehrgangs zur Vorbereitung auf Ergänzungsprüfungen an der Paris-Lodron-Universität Salzburg (VPLUS), der internationale Studierende entsprechend der Vorgaben des Universitätsgesetzes (§ 63 Abs. 10 und 11 bzw. § 63 Abs. 10a und 10b Universitätsgesetz 2002) auf die Studienzulassung vorbereitet, ist unklar.

- a) Die Verwendung von „insbesondere“ in § 56 (2) lässt nicht erkennen, dass andere Formen von Universitätslehrgängen noch zulässig sind. Es wird nicht klar, inwiefern der Vorstudienlehrgang unter Ausnahmeregelungen fällt und weiterhin als Universitätslehrgang angeboten werden kann. Der Vorstudienlehrgang soll internationalen Studienwerber*innen entsprechend dem Niederlassungs- und Aufenthaltsgesetz § 64 innerhalb von zwei Jahren die Zulassung zu einem Studium ermöglichen; der Vorstudienlehrgang kann deshalb sowohl inhaltlich als auch aufgrund der rechtlichen Rahmenbedingungen nicht in Form eines Bachelorstudiums eingerichtet werden.
- b) Die Übergangsregelungen des § 143 Abs. 86 bis 90 schreiben fest, dass die Übergangsbestimmungen auch für Vorstudienlehrgänge gelten. Entsprechend der oben gemachten Einordnungen ist nicht nachvollziehbar, warum und in welcher Form Vorstudienlehrgänge neu eingerichtet werden sollen.

Für internationale Studierende ist unter der geltenden Aufenthalts- und Niederlassungsregelung der Besuch eines Vorstudienlehrgangs und der Status als außerordentliche Studierende unverzichtbar. Das Ziel, innerhalb von zwei Jahren die Zulassung zum ordentlichen Studium durch die Ablegung der Ergänzungsprüfung im Rahmen eines Universitätslehrgangs (Vorstudienlehrgangs) zu erhalten, muss unbedingt weiterhin erreichbar sein. Dies stellt auch eine wichtige Grundlage für die Umsetzung von Internationalisierungsmaßnahmen der Hochschulen dar.

Mit freundlichen Grüßen



Andrea Ender



Margareta Strasser

(Leitung Vorstudienlehrgang der Paris-Lodron-Universität Salzburg)